

Ausgabe 26 – 22.10.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Wahlordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Diese Ordnung wurde gemäß dem Beschluss des Senats vom 22.10.2014 modifiziert.

Seite 20 Impressum

**Wahlordnung der
Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 22. Okt. 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 22.10.2014 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahlen zu den Fachbereichsräten und dem Senat

- § 1 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ersatzmitglieder
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlgruppen
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel, Wahlraum
- § 11 Briefwahl
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- § 14 Wählerverzeichnis
- § 15 Mehrheitswahl
- § 16 Stimmabgabe bei Urnenwahl
- § 17 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 18 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Wahlergebnis
- § 21 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Zweiter Teil

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekans und der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

§ 22 Wahlversammlung

§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 24 Wahlvorstand

§ 25 Wahltermin

§ 26 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

§ 27 Wahlergebnis, Niederschrift

§ 28 Wahl der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 29 Einspruch, Wahlprüfung

§ 30 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 31 Übergangsregelung

§ 32 Inkrafttreten

Erster Teil

Wahlen zu den Fachbereichsräten und dem Senat

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(2) Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats bzw. des Fachbereichsrates beginnt mit Anfang des Semesters, das auf die Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Senatsmitglieder bzw. Fachbereichsratsmitglieder. Zum Senat sind in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur Mitglieder eines Fachbereichsrates wählbar.

(3) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(4) Eine erfolgte Wahl kann nur schriftlich und nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer nicht erfolgten Einverständniserklärung zur Wahl nach §10 II, 2 kann eine Ablehnung auch ohne die Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in Brief- und Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.
- (2) Ersatzmitglied ist, wer die nächsthöhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.
- (3) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn
 1. ein Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule) ausscheidet,
 2. ein Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
 3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wurde.
 4. ein Mitglied des Senats in den Hochschulrat gewählt wird oder
 5. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt wird.

§ 4 Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt den Wahlvorstand; sie nimmt die Wahlergebnisse entgegen und gibt sie bekannt. Die Wahlleitung beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Gesamtergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden auf Vorschlag der Wahlleitung von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Wahlleitung unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Diese Personen sollen verschiedenen Gruppen angehören. Der Wahlvorstand bestimmt, in Abstimmung mit dienstlichen Belangen, die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Wahlvorstand kann, in Abstimmung mit dienstlichen Belangen, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Unterstützung der Wahl bestimmen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder der Hochschule und gehören mindestens einer der zu wählenden Gruppen an.

§ 6 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind gleichzeitig und so rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen, dass eine mögliche Nachwahl noch im laufenden Semester möglich ist.

(2) Die Wahlen der Professorenvertreter zum Senat finden nach den Wahlen zum Fachbereichsrat statt.

(3) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.2.

(2) Vertreter von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zählen zur Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1. § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die gleichzeitig hauptamtlich beschäftigt sind, sind nur in der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 3 wahlberechtigt und wählbar. Zu den hauptamtlich Beschäftigten zählen nicht die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der Wahlleitung bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Bei Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten alle Mitglieder der Gruppe nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 als vorgeschlagen, eines gesonderten Wahlvorschlages bedarf es nicht; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die schriftlich unter Angaben von Gründen ihren Verzicht gegenüber der Wahlleitung erklären.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 7 angehören und die nach § 1 wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen mindestens von zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer wahlberechtigten Person.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenkundige Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge von der Wahlleitung zur Einsichtnahme bekannt zu machen und auszulegen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Die Wahlleitung beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Die Wahlleitung setzt eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

§ 10 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, die als Wahlvorschläge eingereicht wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel eingetragen.

Sind bei den Wahlvorschlägen weniger Bewerbungen eingegangen als Mitglieder zuzüglich Ersatzmitglieder zu wählen sind, so werden dem Stimmzettel unter den Wahlvorschlägen leere Zeilen angefügt, bis diese Zahl erreicht ist. Diese können mit wählbaren Personen ergänzt werden.

(3) Bei der Wahl zum Fachbereichsrat ist auf dem Stimmzettel der Mitglieder der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag).

(2) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Wahlbriefumschlag muss die Aufschrift Briefwahl tragen und auf eigene Kosten an die Wahlleitung gesendet werden. Nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe werden nicht angenommen.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorle-
sungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann die Stimme abgegeben werden kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch stellvertretende Personen unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen
Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 8 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimm-
zettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur der wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden
kann,
10. in welcher Weise die Stimmen per Briefwahl abgegeben werden können.

§ 13 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen
gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z. B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem Wahlvorstand ausgelegt.
- (4) Wahlberechtigte (§ 1 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 15 Mehrheitswahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Vertreter ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann bis zu dieser Gesamtstimmenzahl die Stimmen auf die Kandidierenden verteilen. Falls die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht erreicht, können auf den freien Linien des Stimmzettels weitere Namen aus der Gruppe der zu Wählenden eingetragen werden.
- (2) Kandidierende mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 16 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Stimme ist im Wahlraum der Hochschule abzugeben.
- (2) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.
- (3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(4) Wählerinnen und Wähler haben die Stimmzettel so auszufüllen und zu falten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 17 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl füllen die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel aus und stecken ihn in den Wahlumschlag. Durch Unterschrift auf dem Wahlschein bestätigen sie, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben und legen den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn der Wahlbrief innerhalb der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist das Datum und am letzten Wahltag zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zur Stimmauszählung durch den Wahlvorstand unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist das auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er verspätet eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.

In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren. Der Wahlschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstands ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 18 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch unzulässige schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person, die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
6. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind.

§ 19 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 18 Abs. 2 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 20 Wahlergebnis

Es sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

- (1) Die Wahlleitung stellt das Gesamtwahlergebnis fest.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen nicht annehmen, müssen dies innerhalb von einer Woche nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleitung unter Angabe des Grundes erklären.
- (3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre aufzubewahren.

Zweiter Teil

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekanen und der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

§ 22 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen.

Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekanen tritt der jeweilige Fachbereichsrat in seiner ersten konstituierenden Sitzung als Wahlversammlung zusammen.

(2) Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die kandidierenden Personen findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden von den Mitgliedern des Senats, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 HochSchG und zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 24 Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin.

Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan beruft den Wahlvorstand des Fachbereichsrats zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstands zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird innerhalb von zwei Monaten eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 25 Wahltermin

(1) Die Wahlen sind frühzeitig durchzuführen, § 6 Abs.1 gilt entsprechend. Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten haben vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Dekaninnen oder Dekane und deren Vertretung werden unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte gewählt. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, sowie, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 26 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Dekanin oder des Dekans ist auf einem vorbereiteten Stimmzettel Name und Vorname der vorgeschlagenen Person aufzuführen.

(2) Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind, wenn nach § 82 Abs. 2 HochSchG zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorgesehen sind, die Wahlen getrennt vorzunehmen.

(3) Wird im Falle des § 23 Abs. 1 (Wahl der Dekanin oder Dekans oder Prodekanin oder Prodekans) auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen wählen. Hierfür wird ein Stimmzettel mit allen wählbaren Personen vorgelegt.

§ 27 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Handelt es sich hierbei um mehr als zwei Personen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt § 23 Abs. 3.

(4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekanin oder der neuen Prodekanen bleibt die vorherige Dekanin oder der vorherige Dekan oder die vorherige Prodekanin oder der vorherige Prodekan kommissarisch im Amt.

§ 28 Wahl der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

(1) Für die Wahl von Hochschulratsmitgliedern gelten die §§ 22 ff entsprechend, soweit nichts Abweichendes in den folgenden Absätzen geregelt ist.

(2) Für die Wahl von Hochschulratsmitgliedern tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen.

(3) Hochschulratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Senates mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senates gewählt.

(4) Zum Hochschulratsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied der Hochschule ist.

(5) Abweichend von § 26 wird folgendes Verfahren durchgeführt: Für die Wahl zum Hochschulrat können die Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen. § 8 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlvorschläge werden entsprechend § 9 geprüft.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber, die als Wahlvorschläge eingereicht wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge auf die amtliche Wahlvorschlagsliste eingetragen. Die vorgeschlagenen Professorinnen oder Professoren werden darüber hinaus getrennt nach Fachbereichen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Wird keine Person oder weniger als zu wählende Personen vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten in der Wahlversammlung Vorschläge oder weitere Vorschläge machen. Hierzu können die Wahlberechtigten Vorschläge aus dem Kreis der wählbaren Personen auf die Vorschlagsliste eintragen.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt einzeln und geheim in alphabetischer Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber durch Kennzeichnung der amtlich ausgegebenen Stimmzettel mit Ja oder Nein. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen des Senates erhält. Hierbei findet erst eine Abstimmung über die Professorenliste der einzelnen Fachbereiche für die Wahl eines Mitglieds statt. Aus jedem Fachbereich ist jeweils ein Professorenvertreter vorab zu wählen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der

Grundordnung). Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit als Mitglieder zu wählen sind, findet ein zweiter Wahlgang über alle mit dieser Mehrheit gewählten Personen einzeln und geheim statt. Gewählt sind dann die Mitglieder mit der höchsten Stimmzahl für die zu vergebenen Mitgliedsplätze.

(9) Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgen ein weiterer oder weitere Wahlgänge. Die Stimmabgabe erfolgt dann in der Reihenfolge der auf die Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmzahl.

(10) Die Wahl wird vertagt unter erneuter Bekanntgabe der Frist zum Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten, wenn nach fünf Wahldurchgängen nicht alle Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wurden. Es findet dann nur noch eine Ergänzungswahl für die noch nicht gewählten Mitglieder des Hochschulrats statt.

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 29 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für die Dauer seiner Wahlperiode gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sind, weil sie nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen sind.

§ 30 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines Fachbereichsrats oder des Senats nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt oder ein weiterer Fachbereich eingerichtet wird.

Bei der Nachwahl sind so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, dass die gruppenspezifisch zu wählende Mitgliederzahl des jeweiligen Gremiums laut Grund- und Wahlordnung erreicht wird.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 31 Übergangsregelung

Abweichend von § 22 Abs. 1, Satz 2 gilt für Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung weniger als ein Jahr im Amt sind, die bisherige Amtszeit von drei Jahren. Darauf folgende Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen und Prodekane werden nur bis zur nächsten regulär anstehenden ersten konstituierenden Fachbereichsratssitzung gewählt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. An diesem Tag tritt zugleich die Wahlordnung der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft vom veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 35, Seite 1478 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 22. Okt. 2014

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.